

Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Kurzinformation

Die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Ruhetage

- führt zur Streichung des Eidgenössischen Bettages aus der Liste der hohen Feiertage;
- erlaubt neu u.a. die Durchführung von grösseren gewerblichen Veranstaltungen am Eidgenössischen Betttag;
- widerspricht der Strategie des Regierungsrates.

Um was geht es?

Der Unterbruch der Herbstmesse in Solothurn "HESO" am Eidgenössischen Betttag hat immer wieder zu Diskussionen geführt. Als Ausfluss davon ist im November 2003 eine Motion eingereicht worden, mit dem Ziel, das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (im folgenden "Ruhetagsgesetz" genannt) zu ändern. "Der Eidgenössische Betttag soll aus der Liste der «hohen Feiertage» gestrichen werden und es soll ermöglicht werden, dass Messen wie z.B. die Solothurner HESO auch am Betttag spätestens ab 12.00 Uhr geöffnet haben dürfen". Der Kantonsrat hat diese Motion gegen den Willen des Regierungsrates im Mai 2004 erheblich erklärt. Im Dezember 2004 hat der Kantonsrat das Ruhetagsgesetz geändert und den Eidgenössischen Betttag von der Liste der hohen Feiertage gestrichen. Diese Vorlage kommt nun zur Abstimmung, weil in der Schlussabstimmung des Kantonsrates weniger als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dieser Änderung zugestimmt haben.

Eidgenössischer Betttag, was ist das?

Der Betttag ist schon im 16./17. Jahrhundert vor allem in reformierten, protestantischen Gebieten der Eidgenossenschaft als regionaler, konfessioneller Feiertag begangen worden. Die Tagsatzung hat dann 1776 die Einführung eines weltlichen, eidgenössischen Bettages beschlossen. Dieser Beschluss ist jedoch aufgrund der historischen Ereignisse nicht umgesetzt worden. Erst ein Tagsatzungsbeschluss vom 1. August 1832 hat die Kantone verpflichtet, den eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag jedes Jahr am dritten Sonntag im September zu feiern. Der Kleine Rath des Kantons Solothurn hat deshalb im Jahre 1832 Kirchen und Gemeinden verpflichtet, diesen Tag würdig zu begehen.

Wie ist die Situation heute?

Nach dem Ruhetagsgesetz gilt der Eidgenössische Betttag heute zusammen mit Karfreitag, Ostern, Pfingsten und Weihnachten als hoher Feiertag. An diesen Tagen ruht das öffentliche Leben. An die Stelle der üblichen Alltagsaktivitäten sollen Besinnung, Ruhe und Erholung treten. An hohen Feiertagen dürfen deshalb auch keine Gewerbeausstellungen wie die HESO stattfinden.

Was bewirkt die Änderung?

Mit der Änderung wird der Eidgenössische Betttag aus der Liste der hohen Feiertage gestrichen und dadurch zu einem "normalen" Sonntag. Als sog. öffentlicher Ruhetag würde er zwar weiterhin gewissen Restriktionen unterliegen, die jedoch viel weniger einschneidend sind und diverse Ausnahmemöglichkeiten, insbesondere für grosse Gewerbeausstellungen, zulassen. Damit ist das Anliegen der Motion erreicht, die HESO am Eidgenössischen Betttag offen halten zu können.

Wie sieht es in anderen Kantonen aus?

In den umliegenden Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Bern gilt der Eidgenössische Betttag als Feiertag. Es werden keine Messen und Ausstellungen wie die HESO bewilligt. Auch in den Kantonen Basel-Stadt, Zürich und Luzern sind solche Anlässe verboten oder erhalten keine Bewilligung. Anders verhält es sich im Kanton Freiburg und im Kanton Waadt. Dort können die erwähnten Veranstaltungen auch am Eidgenössischen Betttag stattfinden (z.B. Comptoir Suisse in Lausanne).

Argumente dafür? Argumente dagegen?

Befürworterinnen und Befürworter dieser Änderung wünschen sich weniger Einschränkungen am Eidgenössischen Betttag. Insbesondere soll die HESO lückenlos durchgeführt werden können. Messebesuche würden einem breiten Bedürfnis in der Bevölkerung entsprechen. Dies käme sowohl den Besucherinnen und Besuchern als auch dem lokalen Gewerbe zugute. Zudem seien diese Einschränkungen nicht mehr zeitgemäss. Gegnerinnen und Gegner argumentieren damit, dass diese Liberalisierung dem Trend Vorschub leiste, die Sonn- und Feiertagsruhe immer weniger zu respektieren. Auch wird der Einwand erhoben, mit dieser Änderung würden erneut die Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals verschlechtert.

Wie ist die Meinung des Regierungsrates?

Der Regierungsrat lehnt diese Änderung des Ruhetagsgesetzes ab. Im Kern steht nämlich eine Frage der Ladenschlussordnung zur Diskussion. In diesem Bereich verfolgt der Regierungsrat jedoch eine klare Strategie: In einem ersten Schritt soll die Ladenschlussverordnung – und damit die Regelung bezüglich der Werktage (Montag – Samstag) revidiert werden. Erst in einem zweiten Schritt soll darüber entschieden werden, ob und allfällig wie die Regelung für die Sonn-, Feier- und Ruhetage geändert werden soll.

Der Regierungsrat will keine "Lex-HESO". Eine Lockerung der Vorschriften an Sonn-, Feier- und Ruhetagen soll erst nach einer Liberalisierung der Werktagsregelung und aus einer Gesamtschau sowie im Interesse für den ganzen Kanton angegangen werden.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss

Vom 15. Dezember 2004
Nr. RG 146/2004

Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2004 (RRB Nr. 2004/1795), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet neu:

§ 2. Hohe Feiertage

Als hohe Feiertage gelten: Karfreitag, Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Gabriele Plüss

Präsidentin

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 512.41

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen:

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen:

NEIN

JA

zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage